

# Zahnärzte Wirtschaftsdienst

Praxisführung • Recht • Steuern • Finanzen

ZWD

Ausgabe 12 | Dezember 2013

INHALT

## Kurz informiert

Wer zu spät kommt, den bestraft auch das Finanzamt	1
Schuldzinsen für Mietobjekt auch nach Verkauf abziehbar	1

## Steuern sparen

Steuertipps für 2013/14: Was Sie jetzt noch veranlassen sollten!	2
Private Altersvorsorge jetzt regeln	5
Mit Vermietung und Verpachtung Steuern gestalten	8
Reisekostenreform 2014: Besser Reisekosten erstatten als Fahrtkosten bezuschussen!	10

## Effektive Praxisführung

Verordnung von Physiotherapie in der Zahnarztpraxis: Geht das?	13
Die Praxis als Marke: So zeigen Sie Flagge!	15

## Finanzen optimieren

„Die Buchhaltung macht meine Frau!“ – Familienangehörige in der Zahnarztpraxis	17
---	----

## Ihr gutes Recht

Abtretung von zahnärztlichen Forderungen wirksam	19
Was ist bei der Behandlung von Minderjährigen in der Zahnarztpraxis zu beachten?	20
Die Zeit heilt doch nicht alle Wunden: Keine Wiedererlangung der Approbation für Zahnarzt	22
Keine Kostenerstattung für privatärztlich erbrachte CMD-Kieferorthopädie-Behandlung	23



STEUERGESTALTUNG

## Steuertipps für 2013/14: Was Sie jetzt noch veranlassen sollten!

von Dipl. Ökonom Dirk Peters, Steuerberater, Peters-Schoenlein-Peters, Hannover, [www.strategisch-steuern.de](http://www.strategisch-steuern.de)

„Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.“ – Diese Worte des Nobelpreisträgers Niels Bohr lenken die Aufmerksamkeit auf die Gegenwart – auch in steuerlicher Hinsicht. Daher sollten auch Sie nicht nur auf die Zukunft schauen, sondern schon heute die manchmal kleinen, manchmal großen Möglichkeiten der Steuerersparnis nutzen. Dieser Beitrag zeigt, was Sie noch vor dem Jahresende veranlassen sollten. |

### Achtung, Fristablauf!

Im Bereich Praxisorganisation, Buchführung, privaten Finanzen, Bankgeschäften sowie Praxisfinanzen gibt es einiges, was Sie jetzt beachten sollten.

#### Honorarforderungen (Termin: 31. Dezember 2013)

Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2010. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

#### Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA (Termin: 1. Februar 2014)

Wie bereits in der letzten Ausgabe erwähnt (Seite 23), wird durch das SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area) im Wirtschaftsraum der Europäischen Union ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Überweisungen, Lastschriften) geschaffen. Die Umstellung auf SEPA hat Auswirkungen auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Ihre Patienten, Lieferanten, Mitarbeiter und Sie persönlich. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit möglichen Auswirkungen auf Ihre Praxis, damit Ihr Praxisbetrieb auch nach dem 1. Februar 2014 reibungslos läuft.

**PRAXISHINWEIS** | Die Umstellung auf SEPA bringt Ihnen neue Formate für die Kontonummer und die Bankleitzahl. Nach der Umstellung ab 1. Februar 2014 gibt es keine Sammelüberweisungen mehr in Papierform, mit denen oft noch die Gehälter, Lohnsteuer und Sozialversicherung gezahlt werden. Stattdessen ist die elektronische Datenübermittlung im SEPA-Format online oder die Einzelüberweisung auf Papier zu nutzen.

#### Gewinnsteuerung (Termin: 31. Dezember 2013)

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung? Dann können Sie die von Ihrem Steuerberater für 2013 errechneten Steuerzahlungen noch bis zum 31. Dezember selbst beeinflussen. Bei vorzeitiger Bezahlung von laufenden Ausgaben bzw. Einnahmeverlagerungen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr erreichen Sie für 2013 eine Steuerentlastung. Der Wermutstropfen dabei ist, dass es

Gerichtliches  
Mahnverfahren als  
Notanker einleiten

#### SIEHE AUCH

Beitrag in ZWD  
11/2003, Seite 23



Nach Umstellung  
gibt es keine Sam-  
melüberweisungen  
mehr auf Papier

sich nicht um eine endgültig geringere Steuerbelastung handelt, sondern lediglich um eine Verschiebung in das nächste Jahr. Denn in 2014 sind die verschobenen Einnahmen zu versteuern.

Obacht bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (etwa Lohn- oder Umsatzsteuer): Für solche Zahlungen gilt die Besonderheit, dass sie dem Jahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören – sofern die Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem 31. Dezember erfolgen.

**PRAXISHINWEIS** | Diese Steuerverschiebung bringt Ihnen einen Zinsvorteil auf die verschobenen Steuern, der beim aktuell niedrigen Kapitalmarktzinsniveau aber eher gering ausfällt. Daneben können unter Umständen auch unterschiedlich hohe Steuersätze vorteilhaft ausgenutzt werden.

### Steuerung anderer Einkünfte/Sonderausgaben (Termin: 31. Dez. 2013)

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) anwenden. Mit höheren Beiträgen zu Ihrem Versorgungswerk können Sie je nach Fall Steuern sparen und etwas für Ihre Altersvorsorge tun.

### Krankenversicherungsbeiträge beachten

Aber auch in Bezug auf Krankenversicherungsbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen in 2013 für zukünftige Jahre sind bis zur Höhe des Zweieinhalbfachen des Beitrages für 2013 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht in 2013 eine Steuersenkung durch hohe unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg zum Abzug weiterer Sonderausgaben (zum Beispiel Lebensversicherungs- oder Haftpflichtbeiträge) frei.

### Abzug der sonstigen Sonderausgaben verpufft nach aktueller Rechtslage

Der Abzug dieser sonstigen Sonderausgaben verpufft im Jahr der Vorauszahlung (2013) durch eine steuerliche Höchstbetragsberechnung. Dies ist nach der aktuellen Rechtslage der Fall. Gegen die Anwendung dieser Höchstbetragsberechnung und das Verpuffen sonstiger Sonderausgaben richtet sich ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Seit Juli 2013 ergehen deshalb die Steuerbescheide hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der sonstigen Sonderausgaben vorläufig.

**PRAXISHINWEIS** | Sie sollten von der Möglichkeit der Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen nur dann Gebrauch machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung nach den Bedingungen (Rabatte, Rückerstattung bei Tod) für eventuelle Vorauszahlungen.

Besonderheiten bei wiederkehrenden Zahlungen beachten!

Verlagerung von Einnahmen bei Vermietung/Verpachtung anwenden

Beiträge zur Krankenversicherung ggf. unbegrenzt abzugsfähig

Steuersprung um drei Prozentpunkte durch richtige Strategie vermeiden

### Hinweis für (zukünftige) Topverdiener

Vielleicht kommt es nach der Regierungsbildung zu einer Erhöhung der 45-prozentigen Reichensteuer. Zurzeit beträgt der Steuersatz 45 Prozent für Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen über 250.731 Euro – bei Ehegatten 501.462 Euro – liegt. Bewegt sich Ihr zu versteuerndes Einkommen in diesem Bereich, dann sollten Sie prüfen, ob Sie gegebenenfalls in einem Jahr oberhalb, im anderen Jahr unterhalb der Grenze liegen. Durch strategische Verlagerungen von Einnahmen oder Ausgaben können Sie möglicherweise den Steuersprung um drei Prozentpunkte vermeiden.

**PRAXISHINWEIS** | Machen Sie von der Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben nur dann Gebrauch, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin anfallen werden. Denn Ihre Steuerentlastung beträgt bestenfalls 45 Prozent. Jede Ausgabe belastet Ihre Liquidität mit mindestens 55 Prozent. Und Ausgaben werden nicht dadurch sinnvoller, wenn sie steuerlich abzugsfähig sind!

Korrektur durch Betriebsprüfer droht

### Risiken durch Vorauszahlungen an das Fremdlabor

Steuern sparen (verschieben) durch Vorauszahlungen an Ihr Fremdlabor? Besser nicht! Sie gehen zwei Risiken ein: zum einen das Steueränderungs- und Verzinsungsrisiko durch eine Betriebsprüfung, sofern die Zahlungen auf zukünftige Leistungen des Fremdlabors entfallen. Solche Zahlungen sind Zahlungen ohne Rechtsgrund (ohne Leistung/ohne konkreten Auftrag), die zu einer nachträglichen Korrektur durch den Betriebsprüfer führen können.

Ausfallrisiko sollte vermieden werden

Risiko Nummer zwei ist das Ausfallrisiko. Das Geschäftsmodell der Dental-labore reagiert in der heutigen Zeit sehr anfällig auf Veränderungen. Kennen Sie die wirtschaftliche Situation Ihres Labors so gut, dass Sie darauf vertrauen können, dass Sie die für die Vorauszahlungen erhofften Leistungen auch tatsächlich bekommen werden? Für den Fall einer Insolvenz des Labors haben Sie unter Umständen das Geld an das Labor und die Steuerentlastung verloren, die Sie auch noch verzinsen müssen.

### ■ Praktische Hinweise zu vorgezogenen Betriebsausgaben

- Bei Ausgaben muss der Zahlbetrag noch in diesem Jahr (2013) abfließen. Informieren Sie sich bei Ihrer Bank über den Annahmeschluss für Überweisungen, damit sie noch in diesem Jahr ausgeführt werden. Lassen Sie sich Überweisungsträger zur Sicherheit von Ihrer Bank abstempeln.
- Für Scheckzahlungen wird die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert. Auch hier unterstützt eine Bestätigung des Scheckeingangs vom Empfänger die steuerliche Abzugsfähigkeit.
- Bei wiederkehrenden Zahlungen, die das Folgejahr (2014) betreffen – hierunter fallen zum Beispiel Mietzahlungen, Zinsen oder Versicherungsbeiträge –, muss der Abfluss spätestens 10 Tage vor Ablauf des Jahres 2013 erfolgt sein, damit die Ausgabe noch in diesem Jahr berücksichtigt werden kann.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Versorgungswerk oder Ihrem Anbieter einer Basisrente über die Möglichkeit, Ihre Beiträge aufzustocken.

Scheckeingang bestätigen lassen!

## Private Altersvorsorge jetzt regeln (Termin: 31. Dez. 2013)

Das Sicherste an der Rente ist die Versorgungslücke. Deshalb gilt: Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge! Ob in das Eigenheim, in Rentenversicherungen, Anleihen, Aktien, Gold, Immobilien – es kommt auf Ihre persönliche Situation, Weltanschauung und Risikoneigung an.

**PRAXISHINWEIS** | Eine Aufstellung Ihres Vermögens schafft Klarheit und bietet eine sehr gute Entscheidungshilfe. Nebeneffekt: Ihr Rating bei der Bank wird verbessert durch die zusätzliche Transparenz Ihrer wirtschaftlichen Situation.

Steuermindernd wirkt sich Altersvorsorge nur bei Leistungen in die Basisversorgung (Versorgungswerke oder Rürup-Rente) aus. Rentenbeiträge werden in 2013 zu 76 Prozent steuerlich berücksichtigt. Von geleisteten 10.000 Euro mindern 7.600 Euro Ihr zu versteuerndes Einkommen und führen bei einer Steuerbelastung von maximal 45 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag (insgesamt also 47,475 Prozent) zu einer Steuerentlastung von 3.608 Euro. Sie geben 10.000 Euro aus, um 3.608 Euro Steuern zu sparen. Bei geringerer Steuerbelastung wird es für Sie ungünstiger.

## Erkennen Sie Ihre Präferenzen

Wollen Sie Ihre Entscheidung von der Steuerersparnis lösen, wäre eine Überlegung: Welche Vorsorge – zum Beispiel Darlehenstilgung, Hauskauf, oder Aktienwerb, könnten Sie mit Ihrer Nachsteuerliquidität von 6.392 Euro (10.000 Euro ./. 3.608 Euro) betreiben? Wo liegen Ihre Präferenzen? Was sagt Ihre Vermögensaufstellung über die Vermögensverteilung? Vielleicht bieten sich bei dieser Betrachtung bessere Chancen oder eine Risikominimierung?

Abhängig vom Jahr des späteren Rentenbeginns ist die zu Beginn ausgezahlte Rente anteilig zu versteuern. Bei einem Rentenbezug im Jahr 2014 wären 68 Prozent des erstmaligen Rentenbezuges zu versteuern. Der Besteuerungsanteil steigt bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte auf dann 80 Prozent an. Ab 2021 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil um jährlich einen Prozentpunkt. Rentensteigerungen nach dem erstmaligen Rentenbezug werden in jedem Jahr zu 100 Prozent versteuert.

## Umsatzsteuer in der Praxis (Termin: 31. Dezember 2013)

Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Kleinunternehmer sind solche Personen oder Betriebe, deren Umsätze im Sinne von § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht mehr als 17.500 Euro pro Jahr betragen.

Überschreiten sie diese Grenze, dann sind Sie im Folgejahr (2014) mit diesen Umsätzen – zum Beispiel aus Eigenlabor bei Zahnärzten, Bleaching, Kosmetik, Wellness oder aber aus Seminar-, Beratungs-, Vortrags- und Gutachterleistungen – verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

**Steuerminderung**  
nur bei Leistungen in  
die Basisversorgung

**Rente ist anteilig zu**  
versteuern – je nach  
Auszahlungsbeginn

**Zahnärzte sind meist**  
Kleinunternehmer  
im Sinne des UStG

Achten Sie auf  
ordnungsgemäße  
Rechnungsstellung!

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten „sonstigen“ Umsätze im Jahr 2013. Überschreiten diese die Grenze von 17.500 Euro, dann sollten Sie auf diese Umsätze ab 2014 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren unter Umständen 19 Prozent Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist.

Achten Sie bitte auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu. Sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

**PRAXISHINWEIS** | Die abzuführende Umsatzsteuer wird mit Umsatzsteuervoranmeldungen ermittelt. Bei gewährter Fristverlängerung ist für die Anmeldung und Zahlung Zeit bis zum 10. des übernächsten Monats. Bei jahresübergreifenden Anmeldungen und Zahlungen ist oben genannte 10-Tage-Regelung zu beachten. Selbst wenn bei einer dem Finanzamt erteilten Einzugsermächtigung die fälligen Beträge erst nach dem 10. Januar abgebucht werden, so gelten sie doch als zum 10. Januar abgebucht – und sind damit dem Vorjahr als Ausgabe zuzuordnen.

## Einkommensteuerliche Gestaltungen

Nachfolgend haben wir die wichtigsten einkommensteuerlichen Gestaltungen aufgelistet, die Sie noch vor dem Jahreswechsel bedenken sollten.

Ein-Prozent-  
Regelung bis zum  
Brutto-Listenpreis  
von 10.000 Euro

### Anschaffung PKW mit Elektro- oder Hybridmotor (Termin: 31. Dez. 2013)

Mit bis zu 10.000 Euro kann der Bruttolistenpreis für die Berechnung des Eigenverbrauchs nach der Ein-Prozent-Regelung reduziert werden, wenn Sie noch in diesem Jahr einen PKW mit Elektro- oder Hybridmotorisierung anschaffen. Die Reduzierung beträgt je kWh Speicherkapazität der Batterie 500 Euro. Ermitteln Sie Ihren PKW-Eigenverbrauch nach der Fahrtenbuchmethode, dann scheidet die auf die Anschaffung der Batterie entfallenden Kosten des Anschaffungspreises aus der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung aus. Dadurch reduzieren sich die gesamten PKW-Kosten.

### 20-prozentige Sonderabschreibung bei Praxen (Termin: 31. Dez. 2013)

Nutzen Sie ein Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und ist Ihr Vorjahresgewinn (2012) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 100.000 Euro, dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsgutes noch in 2013 neben der normalen Abschreibung für das Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 Prozent in Anspruch nehmen.

Prüfen Sie die  
Verschiebung von  
Anschaffungen!

**PRAXISHINWEIS** | Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, ist es sinnvoll, sie in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – haben Sie im Jahr 2013 in jedem Fall ein höheres Potenzial, Ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20-prozentigen Sonderabschreibung in 2014 entscheidet der Gewinn 2013 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrages in 2013.

### Investitionsabzugsbetrag

Mithilfe des Abzugsbetrags für künftige Investitionen können Sie Ihren Gewinn reduzieren, ohne im aktuellen Jahr auch investieren zu müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden. Den Investitionsabzugsbetrag können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr 2013 maximal 100.000 Euro beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90 Prozent eigenbetrieblichen Zwecken dient. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40 Prozent der geplanten Investitionskosten. Maximal darf er 200.000 Euro je Betrieb betragen.

**PRAXISHINWEIS |** Für sicherheitsbewusste Steuerpflichtige gilt: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dann entstehende Steuernachzahlung werden zusätzliche Nachzahlungszinsen erhoben.

In diesem Jahr haben die Richter am Bundesfinanzhof entschieden, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis darstellt. Die Folge hiervon ist, dass die Verzinsung erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Investitionsabsicht aufgegeben wurde.

Haben Sie also Ihre Investitionsabsicht im Jahr 2012 durch Auflösung des Investitionsabzugsbetrages in 2012 aufgegeben, beginnt die Verzinsung der Steuernachzahlung erst am 1. April 2014. Dieser für Sie günstigen Rechtsprechung hat der Gesetzgeber für Investitionsabzugsbeträge ab 2013 durch eine Gesetzesänderung einen Riegel vorgeschoben: Die neue Rechtslage ist für ab 2013 gebildete Investitionsabzugsbeträge anzuwenden.

Gegen Zinsfestsetzungen in geänderten Steuerbescheiden, die aufgrund der Auflösung eines vor 2013 gebildeten Investitionsabzugsbetrages erfolgten, sollten Sie Einspruch einlegen.

**PRAXISHINWEIS |** Möchten Sie den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, empfehlen wir Ihnen, einen Kostenvoranschlag für Ihre geplanten Investitionen einzuholen. Zusammen mit der Steuererklärung ist eine Liste über die geplanten Investitionsvorhaben als Nachweis einzureichen.

### Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Seit 2008 haben Praxen und bei Gemeinschaftspraxen auch deren Gesellschafter die Möglichkeit, Ihren Gewinn bzw. Gewinnanteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25 Prozent zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25 Prozent nachzusteuern.

Abzugsbetrag liegt bei 40 Prozent der geplanten Investition

Günstige Rechtsprechung durch Gesetzesänderung vereitelt

Seit 2008 können Gesellschafter Teil des Gewinns in Praxis belassen

Freibetrag wurde  
2013 auf maximal  
2.400 Euro erhöht

Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Voraussetzung für diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung ist, dass der Unternehmer bilanziert. Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25 Prozent wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung und die zurzeit niedrigen Zinsen auf Kapitalanlagen aufgezehrt.

### Steuerfreie Beträge bei nebenberuflichen Tätigkeiten

Viele Zahnärzte engagieren sich für ihre Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder ihre Kammern und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Für diese Tätigkeiten wurde der Freibetrag in 2013 auf maximal 2.400 Euro angehoben. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde die Ehrenamtszuschale von 500 Euro auf 720 Euro in 2013 angehoben.

### Mit Vermietung und Verpachtung Steuern gestalten

Prüfen Sie zum Jahresende die Angemessenheit der Mieten Ihrer vermieteten Immobilien. Ab dem 1. Januar 2012 gilt eine neue Richtgröße für Mietereinnahmen zur Beurteilung einer voll entgeltlichen Wohnungsüberlassung. Beträgt danach das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, dann gilt die Wohnungsvermietung als voll entgeltlich. Mieten unter 66 Prozent der ortsüblichen Miete führen zur Aufteilung der Werbungskosten in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil. Liegt zum Beispiel die tatsächlich erzielte Miete bei einem Anteil von 50 Prozent der ortsüblichen Miete, dann ist die Hälfte aller Werbungskosten (zum Beispiel Zinsen) nicht abzugsfähig.

Miete sollte mindestens 66 Prozent des ortsüblichen Satzes betragen

**PRAXISHINWEIS |** Um eine vollständige Berücksichtigung der Werbungskosten zu erhalten, passen Sie die Miete auf mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete an. Ihre Recherchen zur ortsüblichen Miete sollten Sie aufbewahren. Häufig streitet man sich mit dem Finanzamt um Kleinigkeiten. Ratsam ist es daher, die Miete etwas höher als 66 Prozent anzusetzen.

Materialkosten sind nicht zu berücksichtigen

### Haushaltsnahe Aufwendungen (Termin: 31. Dezember 2013)

Für umfangreiche Aufwendungen für Dienstleistungen im Privathaushalt, der als Hauptwohnsitz auch im EU-Ausland liegen kann, mindert sich bis zu einem Maximalbetrag die Steuerlast. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten.

Begünstigte Aufwendung	Steuerabzug/Maximalbetrag
450-Euro-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale)	20 % der Aufwendungen, maximal 510 Euro ■ 2.550 Euro Gehaltsaufwendungen
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt (zum Beispiel für eine Pflegekraft)	20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro ■ 20.000 Euro Gehaltsaufwendungen
Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro ■ 6.000 Euro Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung und ein Nachweis über die noch in 2013 erfolgte Zahlung (Kontoauszug) auf das Konto des Leistenden. Die Dienstleistung darf weder Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

Durch die Steuerung und das Einhalten der Maximalgrenzen kann der Steuerabzug dann optimiert werden, wenn die Dienstleistungen planbar sind und so auf die Jahre 2013 und 2014 verteilt werden, dass so wenig wie möglich an Steuerminderungspotenzial in 2013 durch Überschreiten der Maximalhöhe verpufft.

**PRAXISHINWEIS** | Bei Pauschalangeboten von Handwerkern, die Arbeitslohn und Materialkosten umfassen, ist es zur Vermeidung von Kürzungen durch das Finanzamt sinnvoll, den Handwerker in der Rechnung um eine Aufteilung des Rechnungsbetrages in Material und Arbeitslohn zu bitten.

### Wegfall der getrennten Veranlagung

Ab dem Jahr 2013 entfällt die Möglichkeit einer getrennten Veranlagung. Nun ist nur noch zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung zu wählen. Wählt einer der Ehegatten die Einzelveranlagung, gilt die Wahl auch für den anderen Ehegatten. Die Wahl erfolgt bindend mit Einreichung der Einkommensteuererklärung.

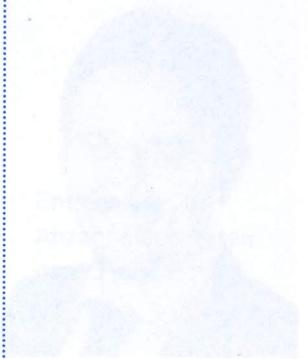
Bei Einzelveranlagung sind Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienstleistungen generell bei demjenigen Ehegatten zu berücksichtigen, der die Aufwendungen getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten kann eine Aufteilung je zur Hälfte dieser Aufwendungen erfolgen.

### Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen

Erzielen Sie aus nichtselbstständiger Arbeit oder Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung Einkünfte von mehr als 500.000 Euro je Steuerpflichtigem, dann sind Sie seit dem 18. September 2009 verpflichtet, neben Ihren betrieblichen Unterlagen und elektronischen Daten auch Ihre privaten Unterlagen und Daten aufzubewahren. Von der Aufzeichnungspflicht betroffen sind die Einnahmen und Werbungskosten in Zusammenhang mit diesen Einkünften. Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Grenze von 500.000 Euro erstmals überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, sobald die Einkunftsgrenze 5 Jahre in Folge unterschritten wurde.

### Kapitalanlagen in Silber (Termin: 31. Dezember 2013)

Beabsichtigen Sie, Ihre Kapitalanlagen breiter aufzustellen und in Silbermünzen zu investieren, sollten Sie diese bis zum 31. Dezember 2013 erwerben. Ab 2014 erhöht sich der Umsatzsteuersatz bei Silbermünzen von 7 auf 19 Prozent. Für Silberbarren gilt bereits der Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Hingegen bleiben Goldbarren und Goldmünzen von der Umsatzsteuer befreit.



**Handwerker um Aufteilung der Rechnung bitten!**

**Antrag der Ehegatten auf hälftige Aufteilung von Sonderausgaben**

**Grenze von 500.000 Euro beachten**